



Letzte Hilfe

Verein für **selbstbestimmtes** Sterben

Leitfaden für Betroffene

Ihr Weg zur Sterbeverfügung

1. Auflage 3/2023

Impressum:

Herausgeber **Letzte Hilfe** — Verein für selbstbestimmtes Sterben

Kontakt **Letzte Hilfe**: office@letztehilfe.at | www.letztehilfe.at

Bankverbindung BAWAG P.S.K.

IBAN: AT 65 1400 0100 1021 4500, BIC: BAWAATWW



Letzte Hilfe

Verein für **selbstbestimmtes** Sterben

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Vorstands ... 4	und Wort des Obmanns ... 6
Gastkommentare Erika Preisig ... 9	und Wolfgang Obermüller ... 12
Ihr Weg zur Sterbeverfügung ... 15	
Einleitung—Überblick ... 18	
Info-Grafik—Überblick: Gesetzeslage ... 20	
Verfahren—Voraussetzungen ... 21	
Info-Grafik—Voraussetzungen: Ich (Sterbewilliger) ... 23	
Verfahren—Stufe 1 ... 24	
Info-Grafik—Stufe 1: ärztliche Aufklärung+ Anordnung ... 26	
Verfahren—»Cooling-off-Phase« ... 27	
Info-Grafik—»Cooling-off-Phase«: Warte-/Sperrfrist ... 28	



Letzte Hilfe

Verein für **selbstbestimmtes** Sterben

Inhaltsverzeichnis

Verfahren—Stufe 2 ... 29

 Info-Grafik—Stufe 2: Dokumentation ... 31

Verfahren—Stufe 3 ... 32

 Info-Grafik—Stufe 3: Präparatebezug ... 34

Nachwort ... 36 und Glossar ... 37

Ihr persönlicher Protest ... 39

Kontaktliste ... 44 und Impressum ... 48

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text ausschließlich das generische Maskulinum verwendet — ausgenommen bei wörtlichen Zitaten und den Gastkommentaren. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Vorwort des Vorstands

Seit Inkrafttreten des Sterbeverfügungsgesetzes am 1. Januar 2022 sieht sich **Letzte Hilfe — Verein für selbstbestimmtes Sterben** zunehmend mit Anfragen Betroffener konfrontiert, die insbesondere die **Suche nach hilfsbereiten Ärzten** betreffen, ohne diese keine rechtsgültige Sterbeverfügung vor einem Notar errichtet werden kann.

Letzte Hilfe ist sich dieser außerordentlichen Problematik für Sterbewillige und deren Angehörige und Vertraute nicht nur bewusst, sondern stellt sich dieser Realität und Verantwortung.

Zur gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz des von uns proklamierten **Rechts auf ein selbstbestimmtes Lebensende**, gehört die Bereitschaft seiner **Anerkennung**. Akzeptanz wird u. a. durch Aufklärung erreicht, wobei mit zu öffentlich erklärten Tabus — wie der Freitodhilfe — gesellschaftlich gebrochen werden muss, indem sie **sachlich, aber doch kritisch reflektiert** zur Diskussion gebracht werden. Nur die **offene und freie Diskussion** kann Wegbereiter für ein **tieferes Verständnis** sein.

Wir deuten aktuell besonders folgende Sachverhalte als klare Absage gegenüber unserer Forderung nach einer **liberalen, sachlichen und weltanschaulich neutralen Bewertung** dieses Rechts sowie des Rechts auf Hilfe bei der Gestaltung eines selbstbestimmten Lebensendes:

1. die **unsachliche Weigerung** vor allem seitens der Österreichischen Ärztekammer zur Erstellung eines bundesweiten Registers mit aufklärungsbereiten Ärzten, um hilfe-

suchenden Sterbewilligen entsprechende Ärztelisten barrierefrei und sofort zugänglich zu machen,

2. die **unsachliche gesetzliche Verpflichtung** zur Einholung der Zustimmung eines Palliativmediziners vor Errichtung einer Sterbeverfügung,
3. das **unsachliche Verbot** für den aufklärenden Arzt, bis zum bzw. am Sterbebett auch Hilfe leisten zu dürfen.

Die Möglichkeit zur Errichtung einer rechtsgültigen Sterbeverfügung nach österreichischem Recht steht nur jenem offen, der fähig ist, **selbstbestimmt und eigenverantwortlich** zu handeln.

Mit dieser Online-Broschüre erhalten Sie **Informationen über den rechtmäßigen Weg zur Inanspruchnahme von Freitodhilfe bei freiem Selbsttötungswillen** in Form eines kurzen **Leitfadens**, der auch **Hilfe zur Selbsthilfe** geben soll, denn es ist uns ein Anliegen, Sie zu motivieren, **in Ihrer ganz persönlichen Sache** auch **selbst aktiv** zu werden.

**Letzte Hilfe unterstützt Sie — Unterstützten Sie uns:
Handeln Sie selbstbestimmt und eigenverantwortlich.**

Ing. Helmut Dolezal • Mag. Eytan Reif M.A. • Mag. Hannes Zellinger
Vorstände des Vereins

Letzte Hilfe — Verein für selbstbestimmtes Sterben
Wien, im Jänner 2023

A night sky with the Milky Way galaxy visible over a mountain range. The sky is dark blue with numerous stars and the bright band of the Milky Way stretching across the upper half. The mountains in the foreground are dark and rugged, with some peaks illuminated by a low light source, possibly the moon or a distant star.

»Gerade jetzt gilt es, das Recht auf einen selbstbestimmten Tod einzuklagen, über den demokratiepolitischen Prozess entsprechende Gesetzesänderungen voranzutreiben, bereits vorhandene Möglichkeiten auszuschöpfen und Hilfesuchenden den Weg zu ihrem Recht zu erleichtern.«

Eytan Reif

Wort des Obmanns

Während bereits eine öffentlich hitzige Sterbehilfedebatte in Österreich geführt wurde, versuchte ich gemeinsam mit meinem Weggefährten, dem mittlerweile verstorbenen **Astrophysiker Heinz Oberhummer**, im Jahr 2014 den Verein **›Letzte Hilfe — Verein für selbstbestimmtes Sterben‹** zu gründen, dessen Errichtung uns behördlich untersagt wurde. Unser Ziel war es, das generelle **Verbot der ›Beihilfe zum Selbstmord‹** (§ 78 StGB) zu kippen, weshalb wir, gestärkt von 30 weiteren Mitstreiter:innen, den Instanzenzug ausschöpften. Nach zweijähriger gerichtlicher Verfahrensdauer mussten wir vorerst eine Niederlage erleiden. Es schien, als würde es noch sehr lange dauern, bis auch in Österreich ein selbstbestimmtes Sterben möglich sein wird. Die breite Allianz von Sterbehilfegegner:innen, bis tief in die österreichische Politik hineinreichend, konnte jedoch die darauf folgende rasche **Liberalisierung der Sterbehilfegesetzgebung** nicht aufhalten.

Die Freude war groß, als im Dezember 2020 der Österreichische Verfassungsgerichtshof einer anderen engagierten Gruppe von Sterbehilfebefürworter:innen recht gab, dass die beanstandete Bestimmung des § 78 StGB **zu bevormundend und daher nicht mit dem grundgesetzlich gewährleisteten persönlichen Freiheitsrecht konform** war. Für eine mögliche Neuregelung hatte der Gesetzgeber ein Jahr lang Zeit.



Mag. Eytan Reif M.A.
ist Gründer des Vereins
Letzte Hilfe
und Vorstandsmitglied

Die Enttäuschung blieb jedoch nicht lange aus, als zunehmend sichtbar wurde, dass von der österreichischen Politik eine **grundlegende und sachliche Reform der Sterbehilfegesetzgebung** nicht zu erwarten ist: Monate der Untätigkeit folgten Scheindebatten und schließlich ein halbherziges, verkürztes Begutachtungsverfahren, an dessen Ende das vom Parlament durchgepeitschte und **sehr restriktive Sterbeverfügungsgesetz (StVfG)** stand.

Gerade jene Menschen, die ihr Leben **selbstbestimmt** beenden möchten und an die sich das StVfG richtet, sind nun die Leidtragenden: Sie sind es, die **strenge persönliche Voraussetzungen** erfüllen und **zwei ärztliche Aufklärungsgespräche** — von denen eines zwingend mit einem:er **Palliativmediziner:in** zu führen ist — auf sich nehmen müssen, um nach Verstreichen einer **unabdingbaren Bedenkfrist** ein **Präparat in letaler Dosis** erwerben zu dürfen — das Präparat, das einen **schmerzlosen, humanen Tod** herbeiführen soll.

Für Hilfesuchende entpuppt sich das gesamte Verfahren bedauerlicherweise schnell als Spießrutenlauf und das positive Ergebnis ist von wohlmeinenden Einzelpersonen abhängig, denn der österreichische Staat und die Österreichische Ärztekammer entziehen sich lieber ihrer Verantwortung.

Mit Verabschiedung des StVfG ist der österreichischen Politik nicht nur gelungen, erneut ein **De-facto-Sterbehilfeverbot** zu etablieren, sondern auch die Sterbehilfedebatte allgemein für beendet zu erklären, was gerade im Hinblick auf das wenig praktikable StVfG besonders verstörend wirkt. Doch wird offenbar verkannt, dass der Gesetzgebungsprozess weder eine weitere Sterbehilfedebatte in Österreich beenden, noch sich der Staat dauerhaft seiner Verantwortung allen seinen Bürger:innen gegenüber entziehen wird können.

Resignation ist für meine Mitstreiter:innen und mich daher fehl am Platz. Gerade jetzt gilt es, das **Recht auf einen selbstbestimmten Tod** einzuklagen, über den demokratiepolitischen Prozess entsprechende **Gesetzesänderungen voranzutreiben**,

bereits vorhandene **Möglichkeiten auszuschöpfen** und **Hilfesuchenden den Weg zu ihrem Recht zu erleichtern**. Diesem Prinzip verpflichtet, haben wir bereits im Februar 2022 ein von uns erarbeitetes **Musterformular für das nach § 7 StVfG verpflichtende Aufklärungsgespräch** zum kostenlosen Downloaden auf unserer Homepage www.letztehilfe.at zur Verfügung gestellt. Ein ähnliches Ziel verfolgt die vorliegende **Informationsbroschüre**:

Zahlreiche bei uns einlangende Anfragen lassen eine sehr große Informationslücke erkennen, die wir nun so weit wie möglich schließen möchten!



Mag. Eytan Reif M.A.
Mitglied des Vorstands



»Der Tod muss nicht ein Feind sein,
er kann auch ein willkommener Freund sein.«

Erika Preisig

Gastkommentar aus der Schweiz

Über den eigenen Tod zu bestimmen, ist ein Menschenrecht

2011 habe ich den Verein *lifecircle* mit dem Ziel der **weltweiten Legalisierung der Freitodbegleitung (FTB)** gegründet. Der **Sterbetourismus in der Schweiz ist unmenschlich** und wird erst aufhören, wenn jeder Mensch in seinem Heimatland Zugang zum medizinisch assistierten Suizid hat, den wir FTB nennen.

Als Hausärztin und Gründerin von *lifecircle* habe ich deutlich **mehr als 500 Menschen in einen friedlichen, schmerz- und leidfreien Tod durch FTB geführt**. Die Dankbarkeit, die ich dabei erfahren habe, ist überwältigend. Ich habe aber auch **mehr als 600 meiner Patienten palliativmedizinisch in den Tod begleitet**. Nach 37 Jahren hausärztlicher Praxis kann ich sagen, dass ich viel Erfüllung erlebt habe, von meinen Patienten ganz enorm geschätzt werde. Aber die größte Erfüllung und Wertschätzung im Zusammenhang mit meiner ärztlichen Tätigkeit, habe ich innerhalb der Ausübung der FTB erfahren.

Der Tod muss nicht ein Feind sein, er kann auch ein willkommener Freund sein.

Ein sterbendes Mitglied sagte nach Einnahme des Sterbemittels: ›Jetzt verlasse ich die Hölle, der Himmel kann nicht schlimmer sein‹. Sein Leben war ihm wegen ALS zur Hölle geworden, und er wollte nicht jämmerlich ersticken oder total gelähmt und maschinell beatmet weiterleben.



Dr. med. Erika Preisig

ist Hausärztin und Freitodbegleiterin, Gründerin des Vereins *lifecircle* und Präsidentin der Stiftung Eternal SPIRIT (www.eternalspirit.ch)
Kontakt: erika@lifecircle.ch

Ein eindrückliches und unvergessliches Erlebnis war für mich die **Teilnahme als Beschwerdeführerin am Verfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht wegen des grundrechtswidrigen § 217 dt. StGB**, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellte. **Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 war überwältigend**. Endlich hatten die Deutschen ihre Freiheit zurück, sich am Lebensende auch für den Tod und gegen das Leiden entscheiden zu können. **Dass danach auch Österreich das Recht auf den eigenen Tod legalisierte, war eine große Erleichterung**. Je mehr Länder legalisieren, desto weniger Menschen müssen in meist reiseunfähigem Zustand in die Schweiz reisen, um durch FTB sterben zu dürfen.

Dass aber Österreich seinen Bürgern aufgrund **beinahe unerfüllbarer Richtlinien fast verunmöglicht von diesem Recht Gebrauch zu machen**, kann ich nicht verstehen. Es ist schon in der Schweiz nahezu unmöglich, einen Palliativmediziner zu finden,

der einen Todeswunsch respektiert, noch schwieriger gestaltet sich die Lage in Österreich. Wiederholt durfte ich in Österreich an Podiumsdiskussionen teilnehmen und meinen Standpunkt vertreten, meist gegen Palliativmediziner — so in Wien und Linz.

Die Akzeptanz und Unterstützung des Schweizerischen Modells war groß. Viele Zuhörerinnen und Zuhörer wurden nach diesen Veranstaltungen Mitglied unseres Vereins.

Doch das ist der falsche Weg! Die Mitgliedschaft bei einem Schweizer Sterbehilfverein kann niemals die Lösung sein. **Die Legalisierung in allen Ländern ist die Lösung**, erst dann wird der Sterbetourismus aufhören. Wenn ich eine Schweizerin in ihrem Zuhause, in ihrem Bett begleiten darf, ist das **echte Wahlfreiheit am Lebensende**. Wenn ich einen Menschen aus dem

Ausland in unserer Sterbewohnung begleiten darf, musste dieser Mensch einen Weg auf sich nehmen, der **unmenschlich** ist. **Kosten, die unnötig sind; eine Exilierung, die unzumutbar ist.**

Deswegen bitte ich Österreich und alle Länder der Welt, die FTB zu legalisieren und Richtlinien zu erlassen, die erfüllbar und human sind. Auf dass jeder Mensch in seinem Heimatland solcherart sein Leben beenden darf, wie er sich dies wünscht.



Dr. med. Erika Preisig
Biel-Benken in der Schweiz,
im Juni 2022



»Mein Leben
— und damit auch mein Ende (!) —
gehört mir alleine.«

Wolfgang Obermüller

Gastkommentar aus Österreich

Auf dem Weg zu mehr Freiheit und Menschlichkeit

Seit Jahrhunderten sind wir auf dem Weg zu mehr Individualität und persönlicher Freiheit. In der ›Freien Welt‹ leben wir unser Leben selbstverständlich so, wie wir selbst es wollen. **Selbstverwirklichung, Selbstbestimmung** und seit wenigen Jahrzehnten auch **Selbstbestimmung am Lebensende** sind ganz hohe Werte und Ziele geworden.

Mein Leben — und damit auch mein Ende (!) — gehört mir alleine.

Es handelt sich um eine internationale Entwicklung. In allen liberalen, demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaften ist die Zeit für ›**Selbstbestimmung am Lebensende**‹ reif geworden. Nach den Vorreitern Schweiz, BeNeLux-Staaten und Deutschland ist nun auch uns gemütlichen Österreicher-innen ein Meilenstein gelungen:

Seit 1. 1. 2022 ist das Sterbeverfügungsgesetz in Kraft.

Nach 87 Jahren absoluter, faschistisch begründeter und vom weitreichenden religiösen Aberglauben geschützter Restriktion gibt es jetzt für sehr viele Betroffene die Möglichkeit, ihr Leben **sanft, sicher und würdig** zu beenden.

Assistierter Suizid / Freitodhilfe ist legal geworden.



Wolfgang Obermüller

ist Unternehmer und Starter der Petition ›Rechtsanspruch auf professionelle Freitodhilfe! — Weil mein Ende nur mir selbst gehört‹ (www.change.org)

Von einer umfassenden Respektierung des persönlichen Selbstbestimmungsrechts am Lebensende durch den Staat, sind wir in Österreich aber noch weit entfernt!

Bürokratische Hürden, Respektlosigkeit gegenüber dem freien Willen der Patient-innen und der massive Versuch, Menschen in ein von ihnen selbst nicht mehr gewünschtes Leiden zu drängen, sind durch eine **rasche Gesetzesnovelle** zu unterbinden. Denen, die anderen ihr Wertesystem aufzwingen wollen, ist Einhaltung zu gebieten. Pathologisierende Psychiater-innen zum Beispiel, die ihre Qualifikation dazu missbrauchen, als Gatekeeper über das Leben anderer Menschen unzulässig zu bestimmen, indem sie, ihrem obskuren Weltbild folgend, Entscheidungsfähigen die Entscheidungsfähigkeit absprechen, gehören zumindest wegen **Nötigung** strafrechtlich verfolgt und scharf, durch Verhängung

einer unbedingten Freiheitsstrafe, verurteilt. Die Götter in Weiß sind aus der Zeit gefallen; als Gesundheitsdienstleister haben Ärztinnen und Ärzte genau das zu tun/zu unterlassen, was der Auftraggeber ›Patient-in‹ will, nämlich **Wohlbefinden, Vitalität und Würde** möglichst schnell und umfassend wieder herzustellen. Nicht simple Heilung und Gesundheit sind die höchsten Ziele ärztlicher Kunst, sondern die **Sicherstellung der Freiheit von Schmerzen und anderen Übeln** sowie der **wirksame Schutz vor würdelosen Zuständen und unerwünschtem Leiden**. Insofern ist es natürlich gegebenenfalls auch ärztliche **Aufgabe, Menschen bei ihrem Freitod zu unterstützen**.

Als Gesunder, Minderjähriger, psychisch Kranker, Dementer, ... werde ich **diskriminiert**, indem man mir die Möglichkeit, einen sanften, sicheren und legalen Freitod zu wählen, nimmt.

Auch die **massive strafrechtliche Blockierung** williger Ärztinnen und Ärzte, mir auf mein freiverantwortliches Verlangen hin die erlösende Spritze zu geben, ist **im Interesse der Humanität** vom Gesetzgeber **unverzüglich aufzuheben**.



Wolfgang Obermüller
Tirol in Österreich,
im Juni 2022



Ihr Weg zur Sterbeverfügung

Ebenso wie Sie den Entschluss zur Selbsttötung gefasst haben, **frei**, d. h. ohne fremde Einflussnahme, muss der Entschluss zur **Hilfeleistung an ihr**, zur **Durchführung von verpflichtenden Aufklärungsgesprächen** und zur **Errichtung einer Sterbeverfügung** sein.

Damit Sie einen ersten **groben Überblick** über den vielschichtigen Themenkomplex erhalten sowie einen spezifischen **Einblick in den Verfahrensgang** gewinnen, haben wir für Sie **Info-Grafiken** entworfen, die Sie augenblicklich bei Beantwortung folgender häufig gestellter Erstfragen unterstützen sollen:

Häufige Fragen

Ist Freitodhilfe in Österreich erlaubt? Und wenn ja, in welcher Form? **(Strafbarkeit, Tatbestand)**

Gibt es ein Gesetz, das die Freitodhilfe in Österreich regelt? **(Regelwerk)**

Was ist eine Sterbeverfügung? Und wozu dient sie? **(Inhalt, Zweck)**

Darf ich eine Sterbeverfügung errichten lassen? **(Voraussetzungen)**

Vor wem kann ich eine rechtsgültige Sterbeverfügung errichten? Auch vor meinem Anwalt? **(Dokumentierende)**

Wie gestaltet sich das Prozedere? **(Verfahrensablauf)**

Was wird im Aufklärungsgespräch mit den dazu bereiten Ärzten besprochen? **(Gesprächsinhalt)**

Darf jeder Arzt ein solches Aufklärungsgespräch führen? **(Ärztliche Qualifikation)**

Muss ich mich auch von einem Psychiater oder Psychologen begutachten lassen? **(Erschwertes Verfahren)**

Welche Fristen muss ich beachten? **(Warte-/Sperrfrist)**

Was hat die rechtsgültige Sterbeverfügung verpflichtend zu enthalten? **(Inhalt der Sterbeverfügung)**

Warum ist es wichtig, in der Sterbeverfügung meinen Helfer namentlich zu nennen? Dürfen darin auch mehrere Helfer genannt werden? Und ist die Nennung auch noch nachträglich möglich? **(Bezugsberechtigte des letalen Präparats)**

Wen darf ich als Helfer benennen? Auch am Verfahren Beteiligte, wie meinen aufklärenden Arzt oder meinen die Sterbeverfügung beurkundenden Notar? **(Ausschlussgründe)**

Was darf mein Helfer tun und was nicht? **(Grenzen der Freitodhilfe bzw. Freitodbegleitung bei Selbsttötung)**

Wie lange ist die Sterbeverfügung gültig? **(Gültigkeitsdauer)**

Über wen darf ich das letale Präparat beziehen? Bekomme ich dieses auch von meinem Arzt ausgehändigt? **(Bezugsquelle)**

Welche Pflichten treffen mich oder meine/n Helfer nach Bezug des letalen Präparats? **(Verwahrungspflichten)**

Was passiert, wenn das letale Präparat vor Einnahme von meinem Helfer oder mir z. B. versehentlich verschüttet wurde? Oder, wenn es verloren oder gestohlen wurde? **(Doppelbezugsmöglichkeit)**



Einleitung __ Überblick

Der österreichische Gesetzgeber hat mit Erlassung des StVfG **nicht allen** ermöglicht, eine wirksame Sterbeverfügung für sich selbst errichten zu können, was nicht nur rechtlich, sondern auch menschlich betrachtet als durchaus problematisch angesehen werden kann.

Mit Hilfe der **Info-Grafik ›Überblick: Gesetzeslage** (S. 20) wird die Rechtslage in Österreich knapp verdeutlicht.

Die **Selbsttötung mit Fremdhilfe** ist seit 1.1.2022 im Rahmen des StVfG nicht mehr strafbar. Bei der Selbsttötung handelt sich um eine **nicht natürliche Todesart durch Eigenwirkung**. Wenn der Sterbewillige **selbständig** die tödliche Handlung setzt, so verbleibt die **Handlungshoheit** bei ihm. Dies ist ein wichtiges Unterscheidungskriterium im Strafrecht. Geahndet werden nach wie vor Mord, Totschlag oder die Tötung auf Verlangen, bei denen die Tötungshandlung durch eine andere Person als durch einen selbst erfolgt. Es wirkt also ein Fremder ein, d. h. ein Dritter, der damit die Handlungshoheit hat.

Der Selbsttötungsversuch steht schon für sehr lange Zeit nicht mehr unter Strafe. Ebenso wenig werden heute noch Angehörige eines Suizidenten bestraft, was sich beispielsweise früher darin äußerte, den gesamten Nachlass als Erbberechtigter zu verlieren. Das Vermögen des Suizidenten fiel dann dem Staat bzw. der Kirche anheim.

Wer ausreichende körperliche Kapazitäten besitzt, ist bei seinem Suizid nicht auf fremde Hilfe angewiesen. Nicht immer ist es einem Sterbewilligen jedoch möglich, alle Schritte bis zum finalen Akt alleine zu gehen oder den tödlichen Akt gar selbst zu setzen. Dies kann insbesondere auf Kranke zutreffen, die pflegebedürftig sind und einen bloß eingeschränkten Aktionsradius haben. In einem solchen Fall liegt ihre **Benachteiligung** auf der Hand.

Mit dem StVfG ist es nun erstmals in Österreich möglich, sich **auf dem Weg zum Suizid** legal helfen zu lassen, jedoch noch **nicht beim Suizid**. **Die letzte Handlung muss daher selbständig, ohne fremde Hilfe ausgeführt werden (können)**. Diese kann etwa darin bestehen, sich das letale Präparat eigenhändig zuzuführen oder den Infusionshahn eigenhändig zu öffnen, wobei technische Hilfsapparaturen durchaus erlaubt sind. Der Sterbeakt soll dabei so sanft, sicher und würdig wie möglich sein, weshalb dafür allgemein überwiegend auf das Barbiturat **Natrium-Pentobarbital (NAP)** zurückgegriffen wird. Bei Überdosierung wirkt dieser Arzneistoff mit sedierender, hypnotischer und narkotischer Wirkung auf den Menschen tödlich, da er während des durch ihn komaähnlichen hervorgerufenen Tiefschlafs die Atemmuskulatur lähmt und deswegen die Organe nicht mehr ausreichend mit lebensnotwendigem Sauerstoff versorgt werden können, was zum Tode führt.

Einleitung__Überblick

Als Schlafmittel wurde NAP früher weltweit vielfach für den Suizid missbraucht, weshalb sein Verkehr zum Schutz der Volksgesundheit nach internationalem Übereinkommen präventiv radikal eingeschränkt wurde.

Für den erlaubten Bezug von NAP für den Menschen wird nun eine **Sterbeverfügung** in Österreich verlangt, die nur der Sterbewillige selbst, d. h. **höchstpersönlich**, errichten lassen kann.

Leben

Selbstbestimmt vom Anfang bis zum Ende

Sterben

Einleitung__Überblick: Gesetzeslage

Todesart	natürlich	nicht natürlich			
Ereignis	höhere Gewalt	Eigeneinwirkung		Fremdeinwirkung	
Handlungsweise Handlungshoheit		selbständig Ich (Sterbewilliger)		unselbständig Dritter	
Einwilligung in Hilfeleistung		ja	nein	ja	nein
Tatbestand		Selbsttötung mit Fremdhilfe	Selbsttötung ohne Fremdhilfe	Tötung auf Verlangen	Mord Totschlag
Strafbarkeit in Österreich Regelwerk Zweck		nein StVfG Bezug des letalen Präparats	nein	ja StGB Bestrafung	ja StGB Bestrafung
Voraussetzung		Sterbeverfügung			

Verfahren __ Voraussetzungen

Im Folgenden sollen die Fragen nach den persönlichen Voraussetzungen sowie nach dem Verfahrensablauf rund um die Errichtung einer Sterbeverfügung skizziert werden.

Anhand der **Info-Grafik ›Voraussetzungen: Ich (Sterbewilliger)‹** (S. 23) soll **individuell** geprüft werden können, ob die Errichtung einer Sterbeverfügung grundsätzlich möglich ist.

Wer **mindestens das 18. Lebensjahr** vollendet hat, **entscheidungsfähig** ist und entweder die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzt oder — bei anderer als der österreichischen Staatsbürgerschaft — wenigstens seinen **gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich** hat, erfüllt die **allgemeinen persönlichen Voraussetzungen**. Diese müssen also alle, d. h. kumulativ — gemeinsam, in Summe — vorliegen.

Hinzu müssen **besondere persönliche Umstände** treten, welche den **aktuellen Gesundheitszustand** des Sterbewilligen betreffen. **Eine Sterbeverfügung vorsorglich im Voraus zu errichten, ist daher ausgeschlossen**. Darin unterscheidet sie sich elementar von der sogenannten Patientenverfügung.

Entweder der Sterbewillige ist **unheilbar und tödlich erkrankt**, was beispielsweise bei Krebs der Fall sein kann, oder er ist **schwer und dauerhaft erkrankt**, wobei diese Erkrankung ihn **anhaltend beeinträchtigen** muss, was z. B. typischerweise bei ALS (Amyotrophe Lateralsklerose) der Fall ist. Diese Unterscheidung macht Sinn, denn schwere und dauerhafte Erkrankungen, welche den Patienten anhaltend beeinträchtigen, müssen nicht zwangsläufig einen tödlichen Ausgang nehmen. Umgekehrt wird ein an einer unheilbaren und tödlichen Erkrankung Leidender vielfach durchaus der Aussage zustimmen können, dass seine Erkrankung zudem schwer und dauerhaft ist und ihn anhaltend beeinträchtigt. Von ihm wird vernünftigerweise einzig der Nachweis verlangt, an einer unheilbaren und tödlichen Erkrankung zu leiden, nicht aber auch, ob diese ihn anhaltend beeinträchtigt. Die besonderen Umstände müssen daher alternativ — entweder, oder — und nicht kumulativ vorliegen.

Verfahren __ Voraussetzungen

Jedoch muss zu den objektiven persönlichen Kriterien zusätzlich noch ein **subjektives Element** auf Seiten des sterbewilligen Kranken hinzutreten: die Krankheit darf einen für ihn **nicht anders abwendbaren Leidenszustand** mit sich bringen. **Auf das Empfinden eines Dritten, etwa des aufklärenden Arztes, kommt es nicht an.**

Sobald all diese Voraussetzungen vorliegen, steht der **Weg zur Errichtung einer Sterbeverfügung** grundsätzlich offen.

Das Verfahren zur Errichtung der Sterbeverfügung lässt sich in drei Stufen einteilen:

Stufe 1

ist durch die verpflichtenden **ärztlichen Aufklärungsgespräche** gekennzeichnet.

Stufe 2

fokussiert sich auf die **Errichtung der Sterbeverfügung** in Form der schriftlichen Dokumentation als Urkunde.

Stufe 3

hier steht der **Bezug des letalen Präparats** im Mittelpunkt.

Um ausreichend Verständnis für den Verfahrensablauf entwickeln sowie einen guten Überblick über das Verfahren behalten zu können, werden nachfolgend alle drei Stufen detailliert beleuchtet.

Eines vorweg: Die Errichtung einer Sterbeverfügung muss bei derzeitiger Gesetzeslage **akribisch geplant** werden, um **zeitliche und finanzielle Aufwendungen** möglichst gering zu halten und die eigenen noch verbliebenen Kräfte und Nerven — nicht nur für den letzten Akt — zu schonen.

Verfahren__ Voraussetzungen: Ich (Sterbewilliger)

objektive

allgemeine

Alter ab 18 Jahre

Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz
Österreich oder
gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

Denkvermögen
Einsichtsfähigkeit
Urteilsfähigkeit

besondere

Krankheit

unheilbar
und
tödlich

schwer
und
dauerhaft

anhaltend
beeinträchtigend

subjektive

nicht anders
abwendbarer Leidenszustand

Verfahren __ Stufe 1

Die **Info-Grafik ›Stufe 1: ärztliche Aufklärung + Anordnung‹** (S. 26) soll Auskunft über die gesetzlich verlangten **zwei verpflichtenden ärztlichen Aufklärungsgespräche** geben. Zur besseren Erklärung kann das Verfahren zur Errichtung einer Sterbeverfügung in ein einfaches und erschwertes gegliedert werden.

Bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände auf Seiten des Sterbewilligen, nämlich einer Erkrankung wie zuvor ausgeführt, kann davon ausgegangen werden, dass der Sterbewillige in ärztlicher Behandlung steht. Es ist daher naheliegend, dass sich der Sterbewillige als Patient zunächst an seinen behandelnden Arzt wendet.

Im Idealfall steht der Arzt dem Wunsch seines Patienten, eine Sterbeverfügung errichten lassen zu wollen, aufgeschlossen gegenüber. Gerade wenn der Arzt kaum oder noch keine Kenntnisse über seine Rolle als **Aufklärender iSd § 7 StVfG** besitzt, empfiehlt sich zugleich die Vorlage des von uns erstellten **Musterformulars fürs ärztliche Aufklärungsgespräch (Aufklärungsbogen für Ärzte) in aktueller Version** oder wenigstens der Hinweis durch den Patienten darauf, dass es unter folgendem Link kostenlos abrufbar ist:

www.letztehilfe.at/downloads/.

Aber nicht nur für den aufklärungsbereiten Arzt liefert dieses wichtige Hinweise, sondern auch für den sterbewilligen Patienten.

Sollte der behandelnde Arzt dem Wunsch des Patienten nicht aufgeschlossen gegenüberstehen, wird empfohlen, sich an die **Ärztammer** — vorzugsweise jenes Bundeslandes, in dem der Sterbewillige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat — zu wenden und die **Herausgabe einer Liste mit darauf verzeichneten bereitwilligen Ärzten** einzufordern. Selbstverständlich kann auch auf jene Ärzte zurückgegriffen werden, die auf der Liste eines anderen Bundeslandes verzeichnet sind; ebenso auf Ärzte mit gleichwertiger Qualifikation aus dem Ausland, wobei ihr Berufssitz — wenn nicht in Österreich gelegen — in einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz liegen muss. Bezüglich der grundsätzlichen **Problematik fehlender Listen** sei auf **Vorwort** verwiesen; bezüglich **aktuell vereinzelt verfügbarer Listen** aufs **Nachwort**.

Im einfachen Verfahren muss der Sterbewillige **zwei voneinander unabhängige Ärzte konsultieren**. Diese müssen die fachlichen Kompetenzen als Aufklärende iSd § 7 StVfG besitzen. Sie können **selbständige** Allgemeinmediziner, approbierte Ärzte, Fachärzte und sonstige Ärzte sein; mitunter kann es sich bei ihnen also z. B. auch um Augen-, Zahnärzte, Orthopäden oder Gynäkologen handeln. Erschwerend kommt hinzu, dass **mindestens einer der beiden Ärzte eine palliativmedizinische Ausbildung** vorweisen können muss.

Verfahren __ Stufe 1

Da die Kosten für die beiden verpflichtenden Aufklärungsgespräche **keine Kassenvertragsleistung** sind, müssen die Honorare zwischen Arzt und aufzuklärendem Sterbewilligen frei vereinbart werden.

Als Empfehlung gilt ein **Honorarbetrag von € 144,- pro angefangener halben Stunde** [Stand: 1. 1. 2023], wobei Fahrtspesen, Wegzeiten und dergleichen noch nicht inkludiert sind. Die Höhe des aktuellen Empfehlungstarifs kann unter dem Link:

www.aerztekammer.at/honorarempfehlungen

abgerufen werden. Nach Einigung erfolgt die Terminvereinbarung für das Gespräch, wobei es unproblematisch erscheint, nach Übereinkunft, **beide Gespräche an einem Termin** stattfinden zu lassen, was zu einer Entlastung des Sterbewilligen beitragen und Zeit sparen kann.

Sollten sich während des Gesprächs **Zweifel an der Entscheidungsfähigkeit** des Sterbewilligen ergeben, gelten **erschwerte Regelungen** für das Verfahren in Stufe 1. Zur Abklärung, ob eine krankheitswerte psychiatrische Störung vorliegt, ist die **Begutachtung durch einen Psychiater oder klinischen Psychologen** notwendig, wobei die dafür anfallenden Kosten durchaus vom gesetzlichen Krankenversicherer zu tragen sind. Erst wenn dieser ›grünes Licht‹ gibt, können die **beiden ärztlichen Bestätigungen — aber mit nur einer Dosierungsanordnung — als Urkunde** ausgestellt werden. Alternativ können sie in einer

gemeinsamen Urkunde zusammengefasst werden. Die Urkunde/n ist/sind dem Sterbewilligen **auszuhändigen**. Werden die Daten elektronisch im Sterbeverfügungsregister verarbeitet, bekommt er auch einen **PIN-Code**.

Die **Warte- bzw. Sperrfrist** beginnt bereits nach der ersten ärztlichen Bestätigung zu laufen.

Die **Gültigkeitsdauer der Dosierungsanordnung von einem Jahr** richtet sich nach dem Datum der zweiten ärztlichen Bestätigung, sodass die erste ärztliche Bestätigung in der Regel tatsächlich länger als ein Jahr wirksam sein kann.

Verfahren __ Stufe 1: ärztliche Aufklärung + Anordnung

Art	einfaches Verfahren		erschwertes Verfahren
	1. Aufklärung	2. Aufklärung	Begutachtung
Ärzte	1. Arzt	2. Arzt	3. Person
Qualifikation	Allgemeinmediziner approbierter Arzt Facharzt Sonstiger	Allgemeinmediziner approbierter Arzt Facharzt Sonstiger	Psychiater Psychologe
	von diesen beiden mindestens ein Palliativmediziner		
Gesprächsinhalt	<p>Autonomie</p> <p>Entscheidungsfähigkeit → Zweifel:</p> <p>Alternative Behandlung und Handlung</p> <p>Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Vorsorgegespräch</p> <p>Psychotherapie- und Suizidpräventionsangebote</p> <p>Alternative Beratungsangebote</p> <p>Präparat(e)</p>		
	<p>nein</p> <p>Sterbeverfügung</p>		<p>krankheitswerte psychiatrische Störung?</p> <p>Beratung</p> <p>Diagnose</p> <p>ja</p> <p>Sterbeverfügung</p>
Ziel	<p>Bestätigungen mit nur einer Dosierungsanordnung</p> <p>ab 2. Aufklärung: Gültigkeit 1 Jahr</p>		

Verfahren __ »Cooling-off-Phase«

Wie der **Info-Grafik »Cooling-off-Phase«: Warte-/Sperrfrist** (S. 28) zu entnehmen ist, hat der Gesetzgeber zwischen Stufe 1 und 2 des Verfahrens mit der Warte-/Sperrfrist eine sogenannte **»Cooling-off-Phase« von zwölf- oder zweiwöchiger Dauer** vorgesehen. Diese **unabdingbare Bedenkfrist** soll dem Sterbewilligen die Möglichkeit bieten, seinen Wunsch, in den Freitod zu gehen, nochmals zu reflektieren. Der Tod ist unumkehrbar, weshalb es von größter Relevanz ist, Sicherheitsschranken für Betroffene einzubauen. Allerdings sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine **Warte- bzw. Sperrfrist** von zwei bzw. zwölf Wochen aus mehreren Gründen **sachlich nicht gerechtfertigt** erscheint.

Die Frist beträgt zwölf Wochen, wenn der Sterbewillige an einer schweren und dauerhaften Krankheit leidet.

Ausnahmsweise wird von dieser Dauer abgesehen, wenn der Sterbewillige an einer unheilbaren und tödlichen Erkrankung leidet und er zudem bereits in die terminale Phase eingetreten ist. Nur in einem solchen Fall beträgt die Frist »lediglich« zwei Wochen.

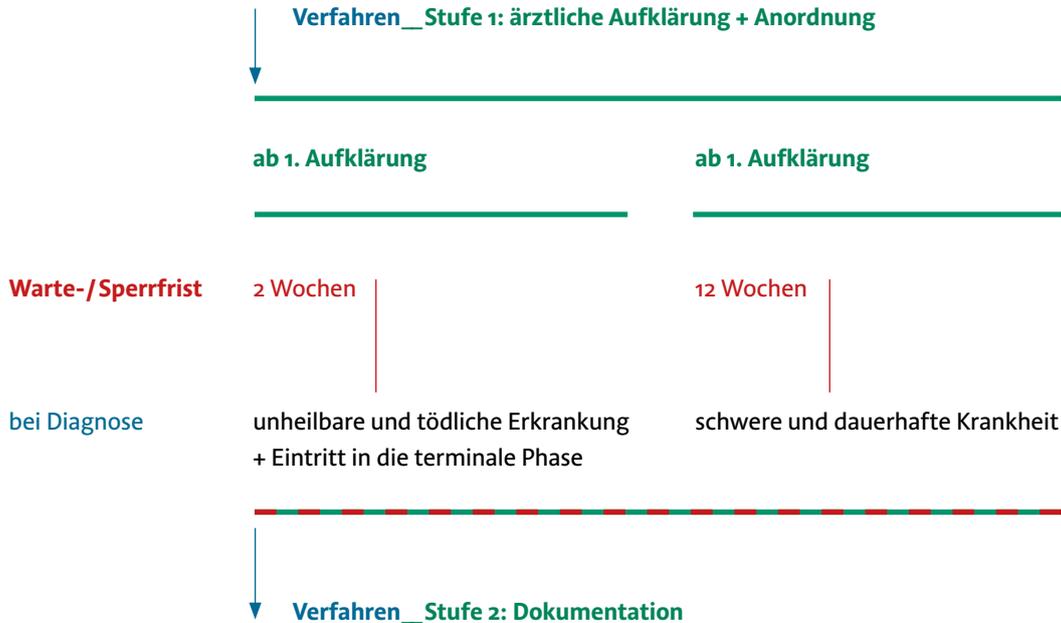
Die Frist beginnt mit der ersten ärztlichen Bestätigung zu laufen.

Nach Verstreichen von zwölf oder zwei Wochen kann die Sterbeverfügung jederzeit errichtet werden lassen.

Es sei in Erinnerung gerufen, dass die **Errichtung der Sterbeverfügung innerhalb eines Jahres nach der zweiten ärztlichen Bestätigung** erfolgen muss. Nach fruchtlosem Verstreichen muss Stufe 1 nochmals durchlaufen werden, wobei eine neuerliche Aufklärung unterbleiben darf. Dennoch fallen **erneut Kosten** für die ärztlichen Bestätigungen mit *einer* Dosierungsanordnung an, mögen die Kosten dafür dann auch geringer ausfallen. Auch vor diesem Hintergrund lehnen wir die Regelung über die Gültigkeitsdauer der zweiten ärztlichen Bestätigung von bloß einem Jahr ab.

Sofern vor Verfahrensbeginn noch kein die Verfügung Dokumentierender gesucht wurde, sollte spätestens jetzt die Zeit für seine Suche genutzt werden. Während der »Cooling-off-Phase« kann mit dem Dokumentierenden bereits ein **Vorgespräch** geführt, das gemeinsame weitere Vorgehen besprochen und der **Termin für die Errichtung der Sterbeverfügung** vereinbart werden.

Verfahren_ »Cooling-off-Phase«: Warte-/Sperrfrist



Verfahren __ Stufe 2

Nach wochen- bzw. monatelangem Ausharren erreicht der Sterbewillige schließlich Stufe 2 des Verfahrens, welche in der **Info-Grafik ›Stufe 2: Dokumentation‹** (S. 31) skizziert wird. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Entschluss des Sterbewilligen, in den Freitod gehen zu wollen, dann von ›Dauer‹ ist.

Auf Stufe 2 erfolgt die eigentliche **Dokumentation der Sterbeverfügung** in Form einer schriftlichen Urkunde.

Entgegen den Erwartungen können **Rechtsanwälte keine Dokumentierenden** nach dem StVfG sein. Zur Dokumentation berechtigt sind derzeit **ausschließlich Notare und rechtskundige Mitarbeiter der sogenannten Patientenanwaltschaften**, welche von den Ländern als unabhängige Servicestellen eingerichtet sind und die Interessen der Patienten zu vertreten haben. Auf welche Art von Dokumentierenden die Wahl fällt, wird vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Sterbewilligen abhängen.

Fällt die Wahl auf einen **Notar**, ist es notwendig zu wissen, dass das dafür anfallende **Honorar keinem gesetzlichen und damit keinem fixen Tarif unterliegt**, sondern frei vereinbart werden muss. Das Erstgespräch führt der Notar allerdings kostenlos. Erst danach erfolgt eine verbindliche Kostenauskunft. Die **Notariatskosten** variieren je nach Leistungsumfang, zumal zugleich auch der eigene **Nachlass** geregelt werden kann. Erfahrungsgemäß ist

es vernünftig, **mindestens € 200,-** einzuplanen, sofern nur die Sterbeverfügung errichtet werden soll und alle notwendigen Dokumente beigebracht werden.

Fällt die Wahl auf einen **Vertreter der Patientenanwaltschaften der Länder**, ist dieses öffentliche Service **kostenlos**. Fairerweise muss erwähnt werden, dass mit dem StVfG als Bundesgesetz der Aufgabenbereich der Patientenanwaltschaften um das **Service der Dokumentation von Sterbeverfügungen** erweitert wurde, weshalb die tatsächliche Verfügbarkeit dieser Serviceleistung von Bundesgeldern zwecks ihrer Finanzierung abhängig ist und aktuell aus Ressourcenmangel **praktisch nicht angeboten** werden kann [Stand: 3.6.2022].

Das Gespräch auf Stufe 2 weicht von dem auf Stufe 1 insofern ab, als der Sterbewillige auch **rechtlich belehrt** wird. Hegt der Dokumentierende während des Gesprächs Zweifel an der Entscheidungsfähigkeit des Sterbewilligen, ist die Dokumentation zu verwehren. Eine Sterbeverfügung kann dann bis zur weiteren medizinischen Abklärung nicht errichtet werden.

Welche Elemente die **Urkunde ›Sterbeverfügung‹** enthalten muss, ist der **Info-Grafik ›Stufe 2: Dokumentation‹** (S. 31) zu entnehmen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass die **ärztliche Dosierungsanordnung** — wie in den ärztlichen Bestäti-

Verfahren __ Stufe 2

gungen angeführt — in die Sterbeverfügung aufgenommen wird. Ebenso sollten gleich alle **Helfer des Sterbewilligen** eingetragen werden, wobei anzumerken ist, dass Helfer auch nachträglich in die Sterbeverfügung eingetragen werden können. Vermutlich würde ein solcher **Nachtrag** jedoch neuerliche Kosten verursachen.

Ergänzend sei auf die Möglichkeit für den Sterbewilligen hingewiesen, vom Dokumentierenden einen **Vermerk** zu verlangen, wonach ihm ein **Doppelbezug des letalen Präparats** gestattet wird, sofern es wegen Diebstahls, sonstigen Verlusts oder Verschüttens nicht mehr eingenommen werden kann. Der Dokumentierende ist grundsätzlich dazu verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen. Dem Verlangen nicht nachkommen darf er nur, wenn **Zweifel an der Zuverlässigkeit** des Sterbewilligen bestehen.

Am Ende des Verfahrens auf Stufe 2 ist dem Sterbewilligen die **Urkunde ›Sterbeverfügung‹** physisch zu überreichen, die von ihm **eigenhändig unterschrieben** werden muss. Ist er darüber **unkundig oder dazu motorisch unfähig**, hindert dies nicht an einer rechtsgültigen Errichtung. Darüber Auskunft erteilen **Gerichte und Notare**, die diesfalls für die Beurkundung zuständig sind. Im Idealfall wird dem Sterbewilligen zugleich eine **Liste der Österreichischen Apothekerkammer** mit jenen Apotheken ausgehändigt,

bei denen das letale Präparat bezogen werden kann. Die Österreichische Apothekerkammer hat jedenfalls gegenüber den Dokumentierenden auf deren Anfrage darüber Auskunft zu erteilen.

Die Sterbeverfügung behält ab dem Tag der Errichtung für ein Jahr ihre Gültigkeit.

Verfahren __ Stufe 2: Dokumentation

Dokumentierender

Notar

Patientenvertreter der Länder

~~Rechtsanwalt~~

Gesprächsinhalt

Autonomie

Entscheidungsfähigkeit

Alternative Beratungsangebote

Rechtsbelehrung

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, letztwillige Verfügung

Zweifel:

ja

~~Sterbeverfügung~~

Ziel

Sterbeverfügung (mit Apothekenliste)

Inhalt

Personalien des Sterbewilligen

Personalien der/des Helfer/s

Personalien des Dokumentierenden

Errichtungsdatum

ärztliche Bestätigungen

Dosierungsanordnung

nur auf Verlangen: Vermerk ›Doppelbezugsmöglichkeit‹

(Diebstahl/Verlust, Verschütten ...)

ab Errichtung: Gültigkeit 1 Jahr

Verfahren __ Stufe 3

Die **Info-Grafik ›Stufe 3: Präparatebezug‹** (S. 34) setzt sich mit der letzten Stufe des Verfahrens auseinander. Sobald der Sterbewillige die Sterbeverfügung in Händen hält, ist ihm der **Bezug des letalen Präparats** gestattet.

Die Abgabe des letalen Präparats erfolgt **nur über öffentliche Apotheken**. Das letale Präparat kann **nicht über Anstaltsapotheken oder ärztliche Hausapotheken** bezogen werden. Mitunter kann dies gerade für Sterbewillige aus der ländlichen Bevölkerung nachteilig sein, was allerdings der Gesetzgeber in Kauf genommen hat und von uns kritisiert wird.

Die **Kosten für das letale Präparat** müssen privat getragen werden, stellen also **keine Kassenvertragsleistung** dar. Zwischen NAP in pulvriger Form — für die orale Einnahme — und in flüssiger Form — für die intravenöse Zufuhr — besteht ein preislicher Unterschied. Der Kostenaufwand für NAP in fester Form kann mit **etwa € 52,-** beziffert werden [Stand: 3. 6. 2022].

Aufgabe des Apothekers ist, die ihm vorgelegte Urkunde ›Sterbeverfügung‹ auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Weiters ist er verpflichtet, die Identität des Beziehers des letalen Präparats zu überprüfen, wozu er sich einen **amtlichen Lichtbildausweis** vorlegen lassen muss.

Bezugsberechtigt sind nur jene Personen, deren **Personalien in die Sterbeverfügung** aufgenommen wurden. **Primär Bezugsberechtigter ist der Sterbewillige** als Verfügungsberechtigter. Wird **eine Person oder** werden **mehrere Personen als Helfer** in der Sterbeverfügung genannt, so gilt dieser bzw. gelten diese **Helfer als sekundäre/r Bezugsberechtigte/r**. Möglich ist also die Nennung mehrerer Bezugsberechtigter, wobei das letale Präparat nur durch *einen* von ihnen bezogen werden darf. Nach Abgleich der Einträge im Sterbeverfügungsregister ist dem Bezugsberechtigten das letale Präparat laut Dosierungsanordnung vom Apotheker in einem gesicherten, beispielsweise verplombten, Behältnis auszufolgen.

Die Abholung des letalen Präparats **unter Vorlage der Sterbeverfügung** kann persönlich durch den Bezugsberechtigten erfolgen. Alternativ kann nach Verfügbarkeit der Bringdienst der Apotheke in Anspruch genommen werden, wenn dieser als Serviceleistung der Apotheke angeboten wird.

Ab Übernahme des letalen Präparats treffen den Sterbewilligen als Bezugsberechtigten sowie seinen Helfer, der sich an dessen Stelle das Präparat ausfolgen hat lassen, **Sorgfaltspflichten**. Sie müssen für eine **sichere Verwahrung** sorgen, sodass eine unbefugte Entnahme unterbunden werden kann. Es wird empfohlen, das letale Präparat bis zur Einnahme von den übrigen Arzneimitteln aus der

Verfahren __ Stufe 3

privaten Hausapotheke **getrennt aufzubewahren**; idealerweise in einem **verschießbaren Sicherheitsbehältnis**, zu dem der Zugang strikt geregelt und kontrollierbar ist. **Bei Verstößen drohen zivil- und/oder strafrechtliche Folgen.**

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass weder ein aufklärender Arzt, der eine Bestätigung ausstellt, noch ein Dokumentierender zugleich auch Helfer sein darf. Einem **Arzt, der nicht zugleich Aufklärender iSd § 7 StVfG ist**, steht daher die Möglichkeit als Helfer offen. Auch **(erbberechtigte) Angehörige** des Sterbewilligen werden als Helfer *nicht* ausgeschlossen.

Allerdings darf sich der Helfer grundsätzlich **keine wirtschaftlichen Vorteile vom Sterbewilligen versprechen lassen oder annehmen**. Eine Ausnahme besteht für im Zusammenhang mit der Hilfe zum Freitod stehende **getätigte Aufwendungen in tatsächlicher Höhe**, die folglich vom Helfer auch gerichtlich einklagbar sind. Bei einem solchen Aufwand kann es sich beispielsweise um Fahrtkosten handeln, die im Zusammenhang mit der Besorgung des letalen Präparats für den Sterbewilligen stehen.

Ein Verstoß dagegen wird als Verwaltungsübertretung geahndet und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 30 000,- (im Wiederholungsfall von bis zu € 60 000,-) bedroht.

Verfahren __ Stufe 3: Präparatebezug

Bezugsquelle

öffentliche Apotheke

~~Ärztliche Hausapotheke~~
~~Anstaltsapotheke~~

Prüfung der Sterbeverfügung

Gültigkeit (Datum)
Identität des Beziehers
Einträge im Sterbeverfügungsregister
Dosierungsanordnung

Bezugsberechtigte, in Sterbeverfügung
(auch nachträglich) Eingetragene:

Ich (Sterbewilliger)
Helfer
+ weitere Helfer

Ziel

Freigabe des letalen Präparats

Bezugsvarianten

Bringdienst der Apotheke

persönliche Abholung

ab Übernahme: sichere Verwahrung bis zur Einnahme



Nachwort

Eigentlich sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass vom österreichischen Gesetzgeber erlassene Gesetze, Regelungen enthalten, die **praxistauglich** sind und die **Gesellschaft nicht spalten**.

So ein **großer Meilenstein** das StVfG für die von uns forcierte **freie und aufgeklärte Gesellschaft** auch ist, müssen **rechtspolitische Missstände** aufgezeigt werden.

Ein Missstand ist die **Pseudo-Akzeptanz** unserer Forderung, unser Lebensende selbstbestimmt beenden zu dürfen — frei von jeglichen Gewissensbissen oder Schuldgefühlen gegenüber anderen, wie Angehörigen, oder sich selbst. Der Weg zur gesellschaftspolitischen Akzeptanz des von uns eingeforderten **Rechts auf ein selbstbestimmtes Lebensende** führt an seiner **Entstigmatisierung** nicht vorbei.

**Ausnahmslos jeder hat das Recht, aufgeklärt zu werden.
Und jeder hat das unbestrittene Recht auf umfassende
und seriöse Information.**

Diese bereitzustellen, ist gerade **Aufgabe staatlicher und vom Staat eingerichteter Stellen**, wie den Ärztekammern und Patientenanwaltschaften der Länder.

**Über ein Jahr nach Inkrafttreten des StVfG ist es
höchste Zeit, im Sinne der Betroffenen tätig zu werden!**

Dies beinhaltet auch, dass öffentliche Stellen **Kontaktpersonen** namhaft machen, etwa auf den Serviceseiten ihrer Homepage, die mit der Materie ›Sterbeverfügung‹ vertraut sind, um Hilfe-

und Ratsuchenden **kompetent und ohne Aufschub weiterzuhelfen**. So erwarten sich Betroffene bundesweit einen freien Zugang zu **Listen mit aufklärungsbereiten Ärzten iSd §7 StVfG**, die **Letzte Hilfe mangels Führung eines dementsprechenden Registers für Hilfesuchende leider nicht zur Verfügung stellen kann**. Aktuell werden sie nur vereinzelt von Landesärztekammern, wie Wien (www.patientenombudsmann-wien.at) und Salzburg (www.aeksbg.at/fuer-patienten/wissenswertes/patient-recht/sterbeverfuegungsgesetz), angeboten [Stand: 1/2023].

Es ist nicht länger hinnehmbar, dass Betroffene nun auch noch wegen **untätigem und verantwortungslosem Verhalten** der Verantwortlichen **finanziell geschädigt** werden, indem es ihnen aktuell unmöglich gemacht wird, **Sterbeverfügungen kostenlos bei Patientenanwaltschaften** errichten zu lassen, obwohl diese Möglichkeit im StVfG explizit verankert wurde. Deswegen sind die Länder für die Bereitstellung dieses Services **umgehend vom Bund zu finanzieren**.

Die **Intention des StVfG** besteht nicht darin, Betroffenen, ihren Angehörigen und Vertrauten neben dem schweren Schicksalsschlag ›Krankheit‹ zudem **weitere Lasten aufzubürden**.

Das StVfG soll ihnen gerade **nicht im Wege stehen — soll nicht diskriminieren**.

Vielmehr möchte es Sterbewillige und ihre Helfer **vor staatlichen und privaten Repressalien schützen**, um sie nicht einen der **intimsten Momente** in ihrem Leben — des Sterbens — zu berauben, dem sie sich **autonom, mutig und ohne Selbstzweifel** stellen wollen.

Glossar

StVfG	Sterbeverfügungsgesetz	Tötung auf Verlangen	Fremdtötung mit Einverständnis des Sterbewilligen; aktive ↗ Freitodhilfe;
StGB	Strafgesetzbuch		Merkmal: Sterbewilliger setzt <i>nicht selbst</i>
Selbsttötung	Eigentötung ohne Fremdhilfe; Suizid		den letzten Akt, z. B. <i>fremdhändiges</i>
Freitodhilfe	Sterbehilfe, mit Abgrenzung zur Aufgabe von Hospizen unter Betonung der elementaren Freiverantwortlichkeit des Individuums und in Anlehnung an den Begriff der in der Schweiz angebotenen professionellen ↗Freitodbegleitung	›Sterbenlassen‹	Zuführen des mit dem letalen Präparat bereitgestellten Trinkgefäßes oder <i>fremdhändiges</i> Öffnen des Infusionshahns
Freitodbegleitung	Sterbebegleitung eines Sterbewilligen bei ↗ Selbsttötung, die in der Regel professionell wie von den Schweizer Selbstbestimmungsorganisationen (EXIT, DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Meschenwürdig sterben, Lifecircle, Pegasos) angeboten wird; ↗ assistierter Suizid; ↗ Helfer	Sterbeverfügung	Behandlungsabbruch, -reduktion oder -verzicht lebensverlängernder Maßnahmen, meist mit palliativmedizinischer Betreuung; passive ↗ Freitodhilfe
assistierter Suizid	Beihilfe zum Suizid; Fremdhilfe bei ↗ Selbsttötung; ↗ Freitodhilfe bei ↗ Selbsttötung; Merkmal: Sterbewilliger setzt körperlich <i>selbst</i> den letzten Akt, z. B. <i>eigenhändiges</i> Zuführen des mit dem letalen Präparat bereitgestellten Trinkgefäßes oder <i>eigenhändiges</i> Öffnen des Infusionshahns	Patientenverfügung	Schriftstück, mit dem der Sterbewillige seinen Sterbewillen rechtsgültig dokumentieren lässt und das für den Bezug des letalen Präparats notwendig ist
		Helfer	Schriftstück, mit dem im Voraus wirksam über den Anlassfall, die Art und Weise des eigenen ↗ ›Sterbenlassens‹ verfügt wird
			Personen, die jegliche Hilfe auf dem Weg zur ↗ Selbsttötung leisten, z. B. auch Ärzte, die nicht zugleich am Errichtungsakt der ↗ Sterbeverfügung beteiligt sein dürfen (kein aufklärender Arzt aus dem Verfahren)



Ihr persönlicher Protest >

Gleichgültig, ob Sie aktuell betroffen sind oder als Angehöriger und Vertrauter betroffen waren oder die Zukunft unserer Gesellschaft und damit auch die Ihre mitgestalten möchten, bieten sich verschiedene Methoden, wie Sie Ihrem Unmut über die derzeitige von Ihnen als unbefriedigend empfundene Gesetzeslage Ausdruck verleihen können, wobei nicht jede für Sie geeignet sein muss. Wir nennen Ihnen nachfolgend die wichtigsten. Allgemein empfiehlt sich stets eine **offene Kommunikation und sachliche Argumentation** beim Vertreten Ihrer Standpunkte.

Fordern Sie Respekt vor Ihren autonomen Entscheidungen ein!

Intervention

> fragen

Scheuen Sie sich nicht, Ihren **behandelnden Arzt** nach einem Aufklärungsgespräch zum Sterbeverfügungsgesetz zu fragen, akzeptieren Sie jedoch eine möglicherweise diesem gegenüber ablehnende Haltung.

Machen Sie ihn insbesondere auf das **unbillige nerven- und kräftezehrende Problem der fehlenden Ärzteliste** für Sie als Patient und das für aufklärende Ärzte normierte **Hilfeverbot** bei der Selbsttötung aufmerksam, und ersuchen Sie um **Intervention bei seiner Landesvertretung (Ärzttekammer)**.

Anfragen

> vorsprechen

Richten Sie Ihr Anliegen vor allem direkt **an die zuständigen Verantwortlichen** und ersuchen Sie um Beantwortung oder persönliche Vorsprache gegen Terminvereinbarung.

Eine Liste mit den relevantesten Kontakten finden Sie ab Seite 44.

Presse / Fernsehen / Rundfunk / Internet

> äußern

Nehmen Sie die Möglichkeit wahr, sich öffentlich zum Thema zu äußern und Stellung zu beziehen, wann immer sich diese für Sie eröffnet.

Beschwerdeschreiben

> schreiben

Über von Ihnen empfundene **Misstände** müssen Sie nicht schweigen. Setzen Sie individuelle Beschwerdeschriften auf. Diese können neben **an Mitglieder politischer Parteien und Abgeordnete zum Nationalrat** beispielsweise auch **an Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften oder religiöser Bekenntnisgemeinschaften** sowie **an NGOs** gerichtet sein, die sich dem Lebensschutz verpflichtet sehen.

Durch wen immer Ihnen Anlass zur persönlichen Beschwerde gegeben wird, scheuen Sie sich nicht, sich zu empören.

Es liegt gerade in der Verantwortung jedes Einzelnen, für seine Rechte und Freiheiten zu kämpfen.

Leserbriefe / Kommentare

> reagieren

Verfolgen Sie in den Medien das aktuelle Geschehen rund ums Thema ›Freitodhilfe‹ und reagieren Sie auf Berichte zu- oder ablehnend mit Leserbriefen oder (Zuseher-)Kommentaren.

Nutzen Sie hierzu auch moderne Medien wie SocialMedia-Plattformen (z. B. facebook, Twitter).

Information / Meldung

> melden

Teilen Sie Ihre wertvollen Erfahrungen mit anderen und **melden** Sie **wahrgenommene oder vermutete Misstände einer Freitodhilfeorganisation** Ihres Vertrauens.

Diskussionsrunden

> beteiligen

Zeigen Sie Interesse und beteiligen Sie sich in jeglicher Form an Diskussionsrunden zum Thema ›Freitodhilfe‹ **sowohl im privaten als auch öffentlichen Rahmen**.

Besonders gut eignen sich hierzu **Podiumsdiskussionen**, die etwa von Bildungs- und Forschungsanstalten (Universitäten) oder NGOs oft mit Unterstützung von Medienunternehmen (Presse) veranstaltet werden.

Petitionen

> unterstützen

Nutzen Sie die Gelegenheit und unterstützen Sie **bereits gestartete Petitionen**.

Holen Sie z. B. bei Selbstbestimmungsorganisationen (Freitodhilfeorganisationen) Erkundigungen darüber ein.

Alternativ oder kumulativ können Sie **selbst Petitionen starten**. Hierzu bieten sich besonders

kostenlose Online-Kampagnenplattformen (z. B. change.org, openPetition) an, um einen weiten Adressatenkreis zu erreichen.

Flugblätter/ Broschüren

> vernetzen

Suchen Sie nach Gleichgesinnten, **vernetzen** und **unterstützen** Sie sich gegenseitig, indem Sie Flugblätter oder Broschüren **von Selbstbestimmungsorganisationen** auflegen oder selbst auflegen lassen, um ein breites Publikum zu erreichen.



Kontaktliste Ärztekammern

Österreichische Ärztekammer (ÖÄK)

Weihburggasse 10–12, 1010 Wien

Tel.: +43 (0)1 / 514 06 – 0

post@aerztekammer.at | www.aerztekammer.at

Kammeramtsdirektion:

www.aerztekammer.at/kammeramtsdirektoren

Ärztekammer für **Wien** *Körperschaft öffentlichen Rechts*

Weihburggasse 10–12, 1010 Wien

Tel.: +43 (0)1 / 515 01 – 0

aekwien@aekwien.at | www.aekwien.at

Kammeramtsdirektion:

www.aekwien.at/web/wien/kammeramtsdirektion

Patientenombudsmann Wien:

www.aekwien.at/patientenombudsmann

Ärztekammer für **NÖ** *Körperschaft öffentlichen Rechts*

Wipplingerstraße 2, 1010 Wien (Eingang: Wipplingerstr. 4)

Tel.: +43 (0)1 / 537 51 – 0

arztnoe@arztnoe.at | www.arztnoe.at

Kammeramtsdirektion:

www.arztnoe.at/organisation/mitarbeiter

Ärztekammer für **OÖ** *Körperschaft öffentlichen Rechts*

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz

Tel.: +43 (0)743 / 77 83 71 – 0

aekoee@aekoee.at | www.aekoee.at

Kammeramtsdirektion:

www.aekoee.at/ihre-kammer/mitarbeiter

Ärztekammer für **Burgenland** *Körperschaft öffentlichen Rechts*

Johann Permaystraße 3, 7000 Eisenstadt

Tel.: +43 (0)2682 / 625 21

office@aekbgld.at | www.aekbgld.at

Kammeramtsdirektion:

www.aekbgld.at/kammeramt

Ärztekammer für **Steiermark** *Körperschaft öffentlichen Rechts*

Haus der Medizin, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 / 80 44 – 0

aek@aekstmk.or.at | www.aekstmk.or.at

Kammeramtsdirektion:

www.aekstmk.or.at/89

Ärztekammer für **Kärnten** *Körperschaft öffentlichen Rechts*

St. Veiter Straße 34 / 2. Stock, 9020 Klagenfurt

Tel.: +43 (0)463 / 58 56 – 0

aek@aekktn.at | www.aekktn.at

Kammeramtsdirektion:

www.aekktn.at/organisation/mitarbeiter

Ärztekammer für **Salzburg** *Körperschaft öffentlichen Rechts*

Faberstraße 10, 5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)662 / 87 13 27 – 0

aeksbg@aeksbg.at | www.aeksbg.at

Kammeramtsdirektion:

www.aeksbg.at/ihre-aerztekammer/kammeramt/direktion

Kontaktliste **Notariatskammern**

Notariatskammer für **Salzburg** *Körperschaft öffentlichen Rechts*

Ignaz-Harrer-Straße 7, 5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)662 / 84 53 59

salzburg@notariatskammer.at

www.notar.at/die-notare/kammern/

Notariatskammer für **Tirol** und **Vorarlberg**

Körperschaft öffentlichen Rechts

Maximilianstraße 3, 6010 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512 / 56 41 41

Notariatskammer@nktv.at

www.notar.at/die-notare/kammern/

Kontaktliste **Patient:innenvertretungen**

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft (WPPA)

Ramperstorffergasse 67, 1050 Wien

Tel.: +43 (0)1 / 587 12 04

post@wpa.wien.gv.at

www.wien.gv.at/gesundheits/einrichtungen/patientenanwaltschaft/

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (PPA)

Haus 13, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Tel.: +43 (0)2742 / 9005 – 155 75

post.ppa@noel.gv.at | www.patientenanwalt.com

OÖ Patienten- und Pflegevertretung (PPV)

Amt der Oö. Landesregierung,

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit,

Abteilung Gesundheit

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel.: +43 (0)732 / 7720 – 142 15

ppv.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at/38917.htm

Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behinderten-anwaltschaft **Burgenland**

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Tel.: +43 (0)57 / 600 – 2153

post.patientenanwalt@bgld.gv.at

www.burgenland.at/service/landes-ombudsstelle/gesundheits-patientinnen-patienten-und-behinderten-anwaltschaft-burgenland

PatientInnen- und Pflegeombudsschaft **Steiermark**

Haus der Gesundheit, Friedrichgasse 9, 8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 / 877 – 3350

ppo@stmk.gv.at

www.patientenvertretung.steiermark.at

Kontaktliste Patient:innenvertretungen

Patientenrechtsanwaltschaft **Kärnten**

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 (0)50 / 536 57102

patientenanwalt@ktn.gv.at

www.patientenanwalt-kaernten.at

Salzburger Patientenvertretung

Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)662 / 8042 – 2030

patientenvertretung@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/patientenvertretung

Tiroler Patientenvertretung

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512 / 508 – 7702

patientenvertretung@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/patientenvertretung

Patientenrechtsanwaltschaft **Vorarlberg**

Marktplatz 8, 6800 Feldkirch

Tel.: +43 (0)5522 / 815 53

anwalt@patientenanwalt-vbg.at

www.patientenanwalt-vbg.at

Kontaktliste Apothekerkammer

Österreichische Apothekerkammer *Körperschaft öffentlichen Rechts*

Spitalgasse 31, 1090 Wien

Tel.: +43 (0)1 / 40 414 – 100

info@apothekerkammer.at

www.apothekerkammer.at

Kammeramtsdirektion:

www.apothekerkammer.at/ueber-uns/team#c4047

Kontaktliste Ministerien

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 (0)1 / 711 00 – 0

post@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at

Organisationseinheiten- und Mitarbeiter:innen-Liste:

www.ldap.gv.at/bmsgpk/#/auflistung

Kontaktliste Parlament

Österreichisches Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

Tel.: +43 (0)1 / 401 10 – 0

info@parlament.gv.at | www.parlament.gv.at

Parlamentarische Klubs:

www.parlament.gv.at/recherchieren/personen/klubs/index.html

Abgeordnete zum Nationalrat:

www.parlament.gv.at/recherchieren/personen/nationalrat

Kontaktliste Volkswirtschaft

Volkswirtschaft

Singerstraße 17, PF 20, 1015 Wien

Tel.: +43 (0)1 / 515 05 – 0

Service-Nummer: 0800 / 223 223

post@volksanwaltschaft.gv.at

www.volksanwaltschaft.gv.at

Beschwerdewegweiser:

www.volksanwaltschaft.gv.at/hilfestellung-bei-problemen-mit-behoerden

Hinweis:

Die Informationsbroschüre »Leitfaden für Betroffene — Ihr Weg zur Sterbeverfügung« wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der aktuellen Gesetzeslage [Stand: 18. 1. 2023] erstellt. Dessen darin verbreiteter Inhalt ersetzt keinesfalls eine individuelle Rechtsberatung und stellt keine Rechtsauskunft dar. Eine Haftung und/oder Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des kostenlos bereitgestellten Informationsmaterials wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Medieninhaber:

Letzte Hilfe — Verein für selbstbestimmtes Sterben

mit Sitz in Waschbach (Hardegg), ZVR-Zahl: 1069458808

Vereinszweck (§ 2 der Vereinsstatuten):

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die Förderung der gesellschaftlichen sowie politischen Akzeptanz des Rechts auf ein selbstbestimmtes Lebensende.
- (2) Die Förderung der gesellschaftlichen sowie politischen Akzeptanz eines Rechts auf Hilfe bei der Gestaltung eines selbstbestimmten Lebensendes.
- (3) Die Förderung von Initiativen, Volksbegehren oder Organisationen, die den unter Abs. 1 und 2 genannten Zweck verfolgen.

Bildnachweis (alle Bilder von Pixabay):

night-sky-5742416 von andrecooso (S. 5), spring-5627203 von Enrique (S. 8), road-4055838 von Evgeni (S. 11), light-1345753_Bild von Valentin (S. 14), fall-2800880 von Couleur (S. 17), water-1591567 von Peter H (S. 35), nature-7082341 von alandsmann (S. 38), national-park-2645374_Bild von Andreas H. (S. 43), wallpaper-2695569 von PayPal.me/FelixMittermeier (S. 49)

Grafik: Martin Tiefenthaler

Schrift: Acorde von Stefan Willerstorfer

www.willerstorfer.com/acorde.html

Mit großer Hilfe von und Dank an Mag. iur. Natascha Vecsera



Letzte Hilfe

Verein für **selbstbestimmtes** Sterben